

Nachtarbeitsgenehmigung

Sofern im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung Aufund Abbauarbeiten aus zwingenden Gründen innerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) durchgeführt werden sollen, wird eine Ausnahmeerlaubnis benötigt.

ANTRAG spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung **GEBÜHR** in der Regel 175,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen Referat Umwelt Goldbergstraße 84 45894 Gelsenkirchen

0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller 0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schulik

Brauchtumsfeuer/Oster- und Martinsfeuer

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist bei einer öffentlichen Veranstaltung durch beispielsweise Kirchengemeinden, Vereine oder Verbände anzeigepflichtig.

ANTRAG spätestens 14 Tage vor Veranstaltung KEINE GEBÜHR

Stadt Gelsenkirchen Referat Umwelt Goldbergstraße 84 45894 Gelsenkirchen

0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller 0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schulik

Feuerwerk

Egal ob Böller oder Raketen, wie man sie von Silvester kennt oder gar "schwerere Kaliber" – ein Feuerwerk, das nicht in der Silvesternacht abgebrannt wird, muss bei der Stadt angemeldet werden. An welcher Stelle, ist davon abhängig, zu welcher Kategorie die Pyrotechnik zählt, die abgebrannt werden soll.

Zu den Kategorien 1 und 2 zählt Pyrotechnik, wie sie bei Silvester üblich ist. Diese muss beim BÜRGERcenter angezeigt werden. Was darüber hinausgeht, zählt zu den Kategorien 3 und 4 und wird beim Referat Umwelt der Stadt angezeigt. Im Zweifel hilft man Ihnen gerne bei der Zuordnung zur Kategorie.

ANTRAG spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung **GEBÜHR** in der Regel 40,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen
Referat Umwelt
Goldbergstraße 84
45894 Gelsenkirchen
0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd– Mechthild Müller
0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schulik

Massenaufstieg von Ballons

Bei Ballonstarts mit mehr als 500 Luftballons ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe erforderlich.

ANTRAG spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der

Deutschen Flugsicherung; Antrag unter www.dfs.de, Rubrik Luftsport und Freizeit online verfügbar.

Für alle Fragen rund um das Thema Veranstaltungen:

Stadt Gelsenkirchen Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit Birgit Lösche

Ebertstraße 11 45879 Gelsenkirchen Hans-Sachs-Haus, Zimmer 522 0209 169 2010 birgit.loesche@gelsenkirchen.de

Mit freundlicher Unterstützung:











Feste feiernEin Leitfaden für Veranstalter





Impressum:
Stadt Gelsenkirchen
Der Oberbürgermeister
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit
Juli 2015



Draußen feiern: Was Sie wann brauchen – ein Leitfaden

Straßen- oder Stadtteilfeste bereichern das städtische Leben und sind eine schöne Möglichkeit, Kontakte mit den Nachbarn zu knüpfen. Doch bevor das Fest steigen kann, ist einiges zu beachten. Es müssen rechtzeitig Genehmigungen eingeholt werden, und auch ohne die eine oder andere Vorschrift geht es nicht.

Dieser Leitfaden hilft bei der Festvorbereitung und nennt die wichtigsten Bestimmungen und Fristen sowie die Ansprechpartnerinnen und -partner in der Stadtverwaltung. So sehen Sie schnell, wer für was zuständig ist.

Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Straßen und Plätze

Die meisten Feste und Veranstaltungen finden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen und in Fußgängerzonen statt. Doch dafür ist eine gebührenpflichtige Erlaubnis des Referats Verkehr nötig.

ANTRAG spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung **GEBÜHR** variiert nach Art und Aufwand der Veranstaltung

Stadt Gelsenkirchen Referat Verkehr

Rathaus Buer Goldbergstraße 12

45894 Gelsenkirchen

Zimmer 115

0209 169 4081 – Gelsenkirchen Süd – Sabine Weitbrecht 0209 169 3831 – Gelsenkirchen Nord – Matthias Kraschovitz

Aufstellen von Zelten, Karussells, Bühnen und Tribünen

Sollen Zelte, Karussells, Bühnen, Tribünen oder andere Bauten aufgestellt werden, ist dazu unter Umständen eine Baugenehmigung nötig. Eine so genannte Anzeigepflicht gegenüber der



Stadtverwaltung gibt es für Zelte, deren Grundfläche größer als 75 Quadratmeter ist. Anzeigepflichtig sind auch Fahrgeschäfte wie Karussells oder Riesenräder sowie bauliche Anlagen, die von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Dazu zählen etwa Tanzbühnen oder Tribünen. Auch bauliche Anlagen, die höher als 5 Meter sind, sind anzeigepflichtig.

ANTRAG spätestens 6 Wochen vor Veranstaltung **GEBÜHR** variiert

Stadt Gelsenkirchen Referat Bauordnung und Bauverwaltung Rathaus Buer

Goldbergstraße 12 45894 Gelsenkirchen

Zimmer 494a

0209 169 4540 – Bezirk Nord – Willi Kuttler

0209 169 4683 – Bezirk Ost/West – Detlef Ludorf

0209 169 4608 – Bezirk Süd – Ursula Maiss

0209 169 4463 – Bezirk Mitte – Ingrid Fleischer

0209 169 4618 – Sonderbauverfahren/Großveranstaltung –
Andreas Thies

0209 169 4270 - Bereich Gewerbe - N.N.

Messen, Ausstellungen und Märkte

Wer Messen, Ausstellungen oder Märkte veranstaltet, muss die Gewerbeordnung beachten. Veranstalter und teilnehmende Anbieter müssen Inhaber eines Gewerbes sein. Grundsätzlich gelten die Beschränkungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Ladenöffnungsgesetzes. Der Veranstalter kann eine sogenannte "Festsetzung" beantragen, in der die Behörde Ort, Zeit und Öffnungszeiten für die Veranstaltung festlegt. Das macht

vieles einfacher ("Marktprivilegien"), weil dann bestimmte Regelungen nicht angewandt werden müssen.

ANTRAG mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung **GEBÜHR** 500,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen Referat Recht und Ordnung Bochumer Straße 12 – 16 45879 Gelsenkirchen

0209 169 2085 – Ralf Paara 0209 169 2690 – Anke Zimmermann 0209 169 3712 – Bernhard Sperling

Ausschank von alkoholischen Getränken

Für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke ist in jedem Fall eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen. Diese kann nur erteilt werden, wenn für den Ausschank ein besonderer Anlass besteht (zum Beispiel ein Straßenfest, Vereinsfest oder ein Jubiläum).

ANTRAG spätestens 2 Woche vor geplantem Ausschank **GEBÜHR** 75,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen Referat Recht und Ordnung Bochumer Straße 12 – 16 45879 Gelsenkirchen 0209 169 2913 – Meik Fokkink

0209 169 2692 - Silke Häger





Beschallung durch Musik oder Lautsprecher bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte wie CD-Player, Lautsprecher oder Megaphone – wer sie bei einer öffentlichen Veranstaltung im Freien oder auch in einem Zelt einsetzt, benötigt eine Beschallungserlaubnis. Es sei denn, der Lärmschutz wurde bereits im Rahmen eines Bauantragsverfahrens berücksichtigt.

Achtung: Musik ist nicht umsonst. Sie abzuspielen oder vor Ort live aufzuführen, unterliegt dem Urheberrecht der Künstlerinnen und Künstler und kostet GEMA-Gebühren. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hat dafür Gebührensätze festgelegt.

ANTRAG spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung **GEBÜHR** 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro

Stadt Gelsenkirchen Referat Umwelt Goldbergstraße 84 45894 Gelsenkirchen

0209 169 4253 – Gelsenkirchen Süd – Mechthild Müller 0209 169 8594 – Gelsenkirchen Nord – Annette Schulik

GEMA: Bezirksdirektion NRW Südwall 17 44137 Dortmund Tel. 0231 57701 500 Fax 0231 57701 530